

Auskünfte aus dem Betreibungsregister

Auskunft über Sie selbst (für Bank, Wohnung, Arbeit)

Auskünfte erteilen wir nur, wenn Sie uns einen **amtlichen Ausweis** (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) vorlegen. Ist aus diesem Ausweis Ihre **Adresse** und die **Aufenthaltsdauer bzw. Wohnsitznahme** nicht ersichtlich, verlangen wir **zusätzlich** den **Schriftenempfangsschein** oder eine **Adressbestätigung des Personenmeldeamts**

Grundkosten summarische Auskunft: **Fr. 17.00**

Ist aus den vorgewiesenen Ausweisen **keine oder eine andere Adresse** ersichtlich, lassen wir uns auf Ihren Wunsch vom Personenmeldeamt die angegebene Adresse und deren Gültigkeitsdauer bestätigen

Grundkosten dieser summarischen Auskunft: **Fr. 27.00**

Wenn Sie nur eine beschränkte Zeit in unserem Betreuungskreis wohnten, erwähnen wir die Aufenthaltsdauer in der Auskunft, wobei wir die gültige Adresse ebenfalls aufführen

Keine Auskünfte stellen wir über Personen aus, die eine Notadresse beim Sozialamt oder ähnlich verfügen. Diese Personen erhalten eine Auskunft vom Betreibungsamt am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts, sofern sie darüber eine Bestätigung vorlegen

Glaubhafter Interessennachweis

(Bedingungen aus der Rechtsprechung des Bezirksgerichts Zürich sowie Obergerichts des Kantons Zürich)

Glaubhaft im Sinne von Artikel 8a SchKG ist, wenn Sie Ihr gegenwärtiges, besonderes, nicht nur allgemeines Interesse gestützt auf Urkunden genügend nachweisen

Unterbreiten Sie schriftliche, von den Vertragsparteien unterschriebene Unterlagen (Kreditgesuch, Vertrag, Lieferschein usw.), an Sie gerichtete Schreiben der Gegenseite oder sonstige Belege, woraus ersichtlich ist, dass Geschäftsbeziehungen und ein Rechtsverhältnis bestehen. Eine einseitige Parteibehauptung, Anfragen auf Grund eines Telefongesprächs, Ausdrucke von Bildschirmen oder elektronischen Nachrichten, reichen nicht

Bevollmächtigte und beauftragte Auskunftssuchende haben die Vollmacht, den Auftrag der Anfrage sowie den Interessennachweis beizulegen

Auskunft über eine andere Person oder Firma

Voraussetzung zur **Einsicht in das Betreibungsregister** nach Artikel 8a SchKG:

Ihr Interesse muss **glaubhaft** sein, d. h. Ihr wirtschaftliches Interesse an einer Betreuungsauskunft ist uns durch Belege (zweiseitige Verträge, Schuldanerkennung, unterschriebener Bestellschein) nachzuweisen. Das Einsichtsrecht erlischt fünf Jahre nach Abschluss allfälliger Verfahren

Sie erhalten folgende **mündliche** Auskunft für **Fr. 9.00**:

Betreibungen: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Pfändungen: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Verlustscheine: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Ausführliche Auskünfte erteilen wir nur **schriftlich ab Fr. 17.00**.

Beansprucht die Auskunft mehr als eine halbe Stunde, beträgt der Zeitzuschlag Fr. 40.00 je halbe Stunde

Die **schriftliche Anfrage** muss enthalten:

- Name, Vorname, Adresse der Auskunft stellenden sowie der angefragten Person
- glaubhafter Interessennachweis über die angefragte Person
- Wenn Sie eine Auskunft über sich selber verlangen: siehe Erläuterungen oben

Artikel 8a aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

¹Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen

²Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt

³Die Ämter geben Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis, wenn:

a die Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden ist

b der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat

c der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat

⁴Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen